

Antrag - Nr. StVV - AT 27/2022 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.07.2022		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Relikt aus längst vergangener Zeit: Hundesteuer jetzt abschaffen! (BIW)

Am 28. Oktober 1810 erließ Friedrich Wilhelm III. das "Edikt über die neuen Consumptions- und Luxus-Steuern", mit dem neben Steuern für Diensthofen und Pferde auch Sonderabgaben für Klaviere, Stubenvögel und Hunde eingeführt wurden. Der Monarch vertrat die Ansicht, dass jemand, der es sich leisten könne, Hunde ohne praktischen Nutzen zu halten, über genügend Geld verfügen müsse, um einen zusätzlichen Obolus für das Gemeinwohl zu leisten.

In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts traten zum pekuniären Aspekt der staatlichen Ausgabenfinanzierung ordnungspolitische Überlegungen hinzu, etwa das Ziel, die Zahl der Hunde in Städten zu begrenzen (prohibitive Wirkung).

Heute ist es nicht mehr ein König, der die ursprünglich als Luxussteuer konzipierte Zwangsabgabe für das Halten von Hunden erhebt, sondern die Kommunen. So auch in Bremerhaven: Hier sind aktuell 5.315 Hunde registriert, die jährlich rund 472.000 Euro an Steuereinnahmen in die Kasse des Stadtkämmerers spülen. Was auf den ersten Blick viel Geld zu sein scheint, macht in Wahrheit nur 0,06 Prozent des jährlichen Haushaltsvolumens der Seestadt aus. Die Hundesteuer rechnet deshalb zu den sog. Bagatellsteuern. Den Einnahmen stehen administrative Kosten für das Versenden der Steuerbescheide, das Mahnwesen, die Vor-Ort-Kontrollen durch das Ordnungsamt sowie die Bereitstellung der Hundemarken gegenüber. Unter dem Strich ist der tatsächliche Ertrag aus der Hundesteuer für die Kommune gering.

Das monarchistische Relikt der Hundesteuer hat in einem modernen demokratischen Gemeinwesen weder aus fiskalischer noch aus ordnungspolitischer Sicht eine Daseinsberechtigung. Die auf Hunde beschränkte Abgabe, die im Übrigen nicht zweckgebunden erhoben wird, sondern dem allgemeinen Haushalt zufließt, ist ungerecht, weil andere Haustiere nicht besteuert werden. Außerdem ist es ethisch fragwürdig, die bloße Existenz eines Lebewesens zu besteuern. In der gegenwärtigen Phase stark steigender Preise, die nach Meinung von Experten noch Monate oder gar Jahre andauern könnte, würde die Abschaffung dieser Steuer gerade Geringverdiener-Haushalte entlasten und Hundebesitzer davon abhalten, ihren Vierbeiner ins Tierheim zu bringen, weil sie sich dessen Unterhalt nicht mehr leisten können. Schließlich trüge ein Verzicht auf die Hundesteuer dazu bei, kostspielige Bürokratie in der Seestadt abzubauen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge deshalb das nachfolgende Ortsgesetz beschließen:

Ortsgesetz zur Aufhebung des Hundesteuerortsgesetzes HStOG der Stadt Bremerhaven

Der Magistrat verkündet das nachstehende von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Hundesteuerortsgesetz vom 20. Juni 1991 (Brem.GBl. 1991, S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 04. November 2004 (Brem. GBl. S. 584), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Weitere Begründungen des Antrags erfolgen mündlich in der Sitzung.

Jan Timke
Fraktionsvorsitzender
BÜRGER IN WUT